

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Fa. Wacker Chemie AG für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in den Alzkanal und in die Salzach sowie von Kühlwasser und Niederschlagswasser in den Alzkanal/Unterwasser und der bei der Wasseraufbereitung anfallenden Sedimentationswässer, Filtrerrückspülwässer und Trichterschlammwässer in den Alzkanal/Oberwasser aus dem Werk Burghausen

Die Fa. Wacker Chemie AG hat mit Schreiben vom 16.12.2025 / 21.10.2026 (Vorlage Erläuterungsbericht Revision 3 vom 20.10.2026) die erneute Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten gesammelter Abwässer in den Alzkanal und in die Salzach sowie von Kühlwasser und Niederschlagswasser in den Alzkanal/Unterwasser und der bei der Wasseraufbereitung anfallenden Sedimentationswässer, Filtrerrückspülwässer und Trichterschlammwässer in den Alzkanal/Oberwasser aus dem Werk Burghausen mit Wirkung vom 01.01.2028 um weitere 20 Jahre beantragt, nachdem die bisherige Zulassung mit Ablauf des 31.12.2027 endet (vgl. Bescheide des Landratsamtes Altötting vom 21.11.2007, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.03.2022 sowie Bescheid vom 10.07.1997 i.d.F. vom 23.07.2009, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2023).

Gegenstand des Antrags sind folgende Einleitungen in den Alzkanal:

- gereinigtes Abwasser aus der chemisch-mechanischen Abwasserreinigungsanlage (CHEMARA),
- gereinigtes Abwasser aus der biologischen Abwasserreinigungsanlage (BARA),
- saures Abwasser aus den Produktionsbetrieben CT1 Sitrianlage und CT2 Polysiliciumanlage in den Oberwasserkanal (SW-OWK),
- saures Abwasser aus den Produktionsbetrieben CT1 Sitrianlage und CT2 Polysiliciumanlage in den Unterwasserkanal (SW-UWK),
- Niederschlagswasser aus dem Werksgelände,
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung,
- Kühlwasser und Dampfkondensat.

Der Antrag beinhaltet folgende Einleitungen in die Salzach:

- Umleitung des CHEMARA-Ablaufs (gereinigtes Abwasser aus der chemisch-mechanischen Abwasserreinigungsanlage) für die Dauer von Revisionsarbeiten an der Ablaufleitung zum Unterwasserkanal,

- Notentlastung für Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen aus dem Werksbereich (Nord-, Mittel-, Südregensiel),
- Niederschlagswasser aus dem Bereich Alzwerkstraße (südlicher Teil),
- Kühlwasser und Dampfkondensat über die Regenwasserkanalisation bei Revisionsarbeiten.

Für die Benutzung der genannten Gewässer ist folgender Umfang beantragt:

Tab. 1 Beantragte Hauptparameter von vier Abwasser-Direktleitungen

Parameter	Einheit	BARA	CHEMARA	SW-OWK	SW-UWK
Abwasservolumenstrom bei Trockenwetter	m ³ /h	1.733	2.880	120	221
Abwasservolumenstrom bei Trockenwetter	m ³ /d	34.000	34.800	2.880	2.650
pH	KME	6,5-9,0	6,5-9,0	—	—
Temperatur	°C	34 *	32	30	30
AFS	mg/l	50	20	200	200
AFS (JMW)	mg/l	35	35	35	35
TOC	mg/l	83	13	10	10
TOC (Fracht)	kg/2h	168	14	—	—
TOC (JMW)	mg/l	80	33	—	—
CSB	mg/l	200	40	24	24
BSB5	mg/l	25	—	—	—
AOX	mg/l	2,0	0,10	—	—
AOX (Fracht)	kg/2h	6,7	0,094	—	—
AOX (JMW)	mg/l	1,0	1,0	—	—
LHKW	mg/l	—	—	0,10	0,10
Quecksilber	mg/l	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
Quecksilber (Fracht) nach Stand der Technik	g/2h	1,8	0,91	0,16	0,16
Quecksilber (Fracht) nach Zielerreichungsgebot	g/2h	0,18	0,091	0,016	0,016
Cadmium	mg/l	0,0050	0,0050	0,0050	0,0050
Cadmium (Fracht)	g/2h	8,8	4,5	0,80	0,81
Nickel	mg/l	0,050	0,050	0,050	0,050
Nickel (Fracht)	g/2h	88	45	8,0	8,1
Nickel (JMW)	mg/l	0,050	0,050	—	—
Blei	mg/l	0,050	0,050	0,050	0,050
Blei (Fracht)	g/2h	88	45	8,0	8,1
Chrom, gesamt	mg/l	0,050	0,050	0,050	0,050
Chrom, gesamt (Fracht)	g/2h	88	45	8,0	8,1
Chrom, gesamt (JMW)	mg/l	0,025	—	—	0,025
Kupfer, gesamt	mg/l	0,10	0,10	0,10	0,10
Kupfer, gesamt (Fracht)	g/2h	175	91	16	16
Kupfer, gesamt (JMW)	mg/l	0,050	0,050	—	0,050
Zink	mg/l	0,20	0,20	0,20	0,20
Zink (Fracht)	g/2h	351	182	32	33
Zink (JMW)	mg/l	0,30	0,30	—	—
Phosphor, gesamt	mg/l	2,0	0,10	0,10	0,10
Stickstoff, gesamt (Summe Ammonium-, Nitrit-, Nitrat-N)	mg/l	50	19	5,0	5,0
Stickstoff, gesamt (JMW Summe Ammonium-, Nitrit-, Nitrat-N)	mg/l	30	—	—	—
Fluorid	mg/l	5,0	10	—	—
KW, gesamt, gemessen als KW-Index	mg/l	2,0	2,0	—	—
G ₀ Giftigkeit gegenüber Fischeiern	KME	2	2	2	2
G ₀ Giftigkeit gegenüber Daphnien	KME	8	8	8	8
G _A Giftigkeit gegenüber Algen	KME	16	16	16	16
G _L Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	KME	32	32	32	32
G _{HR} Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)	KME	1,5	1,5	1,5	1,5
Chlorid	mg/l	—	—	6000	5000
freies Chlor	mg/l	—	—	—	0,10

* in der gemeinsamen Einleitung gereinigten Abwassers aus der BARA mit Kühlwasser aus der Schlammverbrennung

Legende:

KME	keine metrische Einheit (dimensionslos)
—	entfällt, hier nicht vorgesehen/nicht relevant
TOC	gesamter organischer Kohlenstoff
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
BSB5	Biologischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen
AOX	Adsorbierbarer organische Halogene (als Chlorid)
LHKW	Halogenierte Kohlenwasserstoff-Verbindungen
JMW	Jahresmittelwert

Tab. 2 Beantragte Überwachungswerte im Abschlämmwasser der Kühlturmanlage O*28

Abwasservolumenstrom	m3/a	1.055.000
Abwasservolumenstrom bei Normalbetrieb	m3/h	120

	Parameter	Einheit	werkweit
pro Stunde	Volumenstrom aller Einleitungen von Kühlwasser und Abwasser aus der Wasseraufbereitung	m3/h	42.400
pro Sekunde	Volumenstrom aller Einleitungen von Kühlwasser und Abwasser aus der Wasseraufbereitung	m3/s	11,78
max.	Temperatur der Einleitstellen (46, 48)	°C	34
max.	Temperatur der Einleitstellen (9b, 9d, 16, 20 & 25)	°C	33
max.	Temperatur der Einleitstellen (alle anderen)	°C	29
-	Wärmeabgabe Werk	MJ/s	441
max.	Aufwärmspanne Alzkanal	K	5
max.	Temperatur im Unterwasserkanal	°C	28

Legende:

KME	keine metrische Einheit (dimensionslos)
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
AOX	Adsorbierbarer organische Halogene (als Chlorid)
kein UW (1)	Substanz wird nicht gehandhabt

Tab. 3 Beantragte Überwachungswerte der Kühlwasserrückleitungen

Die Einzelheiten sind den ausgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind in einem gewässerökologischen Gutachten (Bestandteil der Antragsunterlagen), erstellt von der BNGF GmbH – Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen (Stand: 09.12.2025), umfassend dargestellt.

Das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Planunterlagen, die den Anforderungen des § 3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV entsprechen und damit alle umwelt- und gewässerschutzrelevanten Parameter lückenlos abbilden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#/

ab Montag, den 09.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 08.12.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-759 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Dienstag, den 22.12.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S 210, oder
- bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Frau Fischberger, Zi.-Nr. 301/2 (3. Stock) der Stadt Burghausen, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen,
- bei der Geschäftsleitung, Zi.-Nr. 1.1 (1. Stock) im Rathaus der Gemeinde Haiming, Hauptstraße 18, 84533 Haiming,

Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 27.10.2026
Landratsamt Altötting

Tanja Meilner
stv. Abteilungsleiterin